



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Verlängerung der Satzung der Stadt Straelen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „erweiterte Innenstadt“ (Sanierungssatzung „erweiterte Innenstadt“)

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Verlängerung der vereinfachten Sanierungssatzung auf Grundlage des § 142 BauGB für das städtebauliche Sanierungsgebiet „erweiterte Innenstadt“ beschlossen.

Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist dem nachstehenden unmaßstäblichen Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Straelen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „erweiterte Innenstadt“ (Sanierungssatzung „erweiterte Innenstadt“) am 12.03.2024 in Kraft (§ 143 Absatz 1 BauGB).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften zum Erlass der Satzung sowie deren Rechtsfolgen sowie auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf die §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.Straelen.de (Internetpfad: Navigation öffnen (Button mit drei horizontalen Strichen), Rathaus und Politik, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Verlängerung Sanierungssatzung „erweiterte Innenstadt“) eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> aufrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Verlängerung der vereinfachten Sanierungssatzung auf Grundlage des § 142 BauGB für das städtebauliche Sanierungsgebiet „erweiterte Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen den o.g. Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 13.03.2024

Bernd Kuse
Bürgermeister